

MERKBLATT
für die Teilnahme an einer staatlichen Prüfung
als Dolmetscher oder Übersetzer gemäß
Sächsischer Dolmetscherprüfungsverordnung (SächsDolmPrüfVO)
(Stand Dezember 2020)

1. Sie möchten als Dolmetscher oder Übersetzer für gerichtliche und behördliche Zwecke arbeiten?

Eine wesentliche Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beedigung zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke ist der Nachweis Ihrer fachlichen Eignung. Sie können den Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an einer der nachfolgend aufgeführten staatlichen Prüfungen für Dolmetscher oder Übersetzer, die einmal jährlich im Freistaat Sachsen durchgeführt werden, erbringen:

- a) Dolmetscherprüfung für die mündliche Sprachenübertragung
- b) Übersetzerprüfung für die schriftliche Sprachenübertragung
- c) Teilprüfung für staatlich geprüfte Übersetzer zum Nachweis der fachlichen Eignung als Dolmetscher
- d) Teilprüfung für staatlich geprüfte Dolmetscher zum Nachweis der fachlichen Eignung als Übersetzer

Sowohl die Übersetzer-, als auch die Dolmetscherprüfung besteht aus mehreren schriftlichen und mündlichen Aufgaben (siehe Anlage). Die Teilnahme erfolgt in **einer** Prüfungsart, **einer** Fremdsprache (mit Deutsch als korrespondierender Sprache) und i.d.R. in **einem** Fachgebiet. Als Fachgebiete stehen zur Auswahl:

- Wirtschaft
- Rechtswesen
- Technik
- Naturwissenschaften einschließlich Medizin
- Geisteswissenschaften
- Sozialwissenschaften

2. Wohin müssen Sie sich wenden, wenn Sie die Prüfung ablegen möchten?

Prüfungsbehörde ist das
Landesamt für Schule und Bildung
Standort Leipzig
Referat 42, Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen
Nonnenstraße 17 A
04229 Leipzig

Hier können Sie den Vordruck für den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung per E-Mail oder auf dem Postweg anfordern. Sie können diesen auch im Internet herunterladen unter der Adresse <https://www.lehrerbildung.sachsen.de/8100.htm>. Dort finden Sie verschiedene Links (u. A. Prüfungsverordnung, Merkblatt und Antragsformular) sowie aktuelle Mitteilungen.

3. Welche Voraussetzungen müssen Sie mitbringen?

Sie müssen

- mindestens über einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügen **und**
- eine mindestens zweijährige Ausbildung zum Dolmetscher bzw. Übersetzer in der zu prüfenden Sprache nachweisen **oder**
- ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, in dem die zu prüfende Sprache wesentlicher Studiengegenstand war (z. B. Lehramts-, Diplom-, Magister- oder B.A.- bzw. M.A.-Studiengang) **oder**
- den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit als Dolmetscher bzw. Übersetzer für die zu prüfende Sprache erbringen.

Bitte beachten Sie, dass Schulbesuchszeiten, zweisprachige Erziehung oder Au-pair-Tätigkeiten **nicht** als einschlägige Berufspraxis im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen gewertet werden können.

Mehrjährige Studienzeiten im Zielsprachengebiet können anerkannt werden; insbesondere dann, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studienganges nachgewiesen wird und Sie darüber hinaus über ein gewisses Maß an Erfahrungen im Dolmetschen bzw. Übersetzen verfügen.

Oft liegen mehrere Nachweise vor, die – jeder für sich genommen – die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, in ihrer Gesamtheit jedoch als hinreichend anerkannt werden können. Fügen Sie deshalb Ihrem Antrag **alle** einschlägigen Nachweise bei und geben Sie so umfassend und präzise wie möglich über die ausgeübten Tätigkeiten Auskunft, insbesondere hinsichtlich **Art, Dauer und Umfang** der Tätigkeit als Dolmetscher bzw. Übersetzer. Entsprechende Angaben gehören auch in den Lebenslauf.

4. Welche Unterlagen sind einzureichen?

- a. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Antragsvordruck**
- b. ein **Passbild**, nicht älter als ein Jahr, **lose** beigelegt und auf der Rückseite mit Namen und Geburtsdatum versehen
- c. ein in Textform (nicht tabellarisch) abgefasster, chronologisch aufgebauter, ausführlicher **handgeschriebener Lebenslauf** mit einer lückenlosen Darstellung des Bildungsverlaufs und Angaben zur einschlägigen beruflichen Tätigkeit
- d. eine Kopie des **Zeugnisses** über den erreichten allgemein bildenden Schulabschluss (z. B. Abitur); dieses Zeugnis ist zulassungsrelevant, da es die Grundlage für die Festlegung der Zielsprache durch das Prüfungsamt ist
- e. eine Kopie der **Zeugnisse** über den erreichten Hochschulabschluss sowie Nachweise über eine einschlägige **Vorbildung und/oder Berufspraxis**
- f. eine Kopie des **Personalausweises** bzw. des **Reisepasses**, die Kopie eines Aufenthaltstitels allein ist nicht ausreichend
- g. Nachweise bei **Namensänderung**

Alle fremdsprachigen Zeugnisse und Nachweise sind **in Originalsprache** und **mit deutscher Übersetzung** einzureichen.

5. Wann müssen die Unterlagen der Prüfungsbehörde vorliegen?

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen auf dem Postweg bis spätestens **30. April des Jahres**, in dem Sie die Prüfung ablegen möchten, in der Prüfungsbehörde eingegangen sein; Adresse siehe Punkt 2. Es gilt das Datum des Poststempels. Sie können die Unterlagen auch persönlich bei den Mitarbeitern der Prüfungsbehörde abgeben. Eine Anfahrtsskizze finden Sie im Internet unter der Adresse: <https://www.lasub.smk.sachsen.de/leipzig-3962.html>.

Sprechzeiten:

Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Warten Sie mit der Antragstellung möglichst **nicht** bis zum Ende der Bewerbungsfrist. Sofern für eine Prüfungssprache oder auch für ein bestimmtes Fachgebiet mehr positiv entschiedene Anträge vorliegen, als mit den zur Verfügung stehenden Prüfern bewältigt werden können, werden die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt.

Verspätet eingegangene Anträge werden erst im darauffolgenden Prüfungsjahr berücksichtigt.

6. Was ist sonst noch zu beachten?

Für die reibungslose Abwicklung des Bewerbungs- und Prüfungsverfahrens müssen Sie über **eine ladungsfähige Anschrift** verfügen. Ein Postfach oder eine E-Mail-Adresse sind nicht ausreichend! Bis zum Abschluss des Verfahrens müssen Sie jede - auch vorübergehende - Änderung Ihrer Anschrift sowie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer der Prüfungsbehörde rechtzeitig mitteilen; ebenso Abwesenheiten vom Wohnort von mehr als **drei Tagen** (Urlaub, Dienstreisen). **Sollten Sie dies versäumen, gehen alle nachteiligen Folgen zu Ihren Lasten!**

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Nachteilsausgleich

Sofern Sie **mit dem Antrag** auf Zulassung zur Prüfung auf eine **Behinderung** hingewiesen haben, die im Prüfungsgeschehen berücksichtigt werden soll, legt die Prüfungsbehörde mit der Zulassung zur Prüfung geeignete Maßnahmen hinsichtlich Organisation und Gestaltung der Prüfung fest. Dabei werden Ihre besonderen Belange berücksichtigt ohne die Prüfungsanforderungen qualitativ zu verändern. Sie müssen diese Behinderung in Form eines amtsärztlichen Attestes nachweisen.

7. Wann fallen welche Gebühren an?

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Jeder Bewerber erhält nach Eingang der Antragsunterlagen eine Zahlungsaufforderung über die derzeit gültige Bearbeitungsgebühr, die umgehend zu entrichten ist. Der Zulassungsantrag wird erst bearbeitet nach Eingang der Gebühr auf dem angegebenen Konto.

Liegen unvollständige Unterlagen vor, weist Sie die Prüfungsbehörde mit Fristsetzung unverzüglich auf die nachzureichenden Unterlagen hin. Nach Fristablauf immer noch unvollständige Anträge werden zum beantragten Termin abgelehnt. Steht einer Zulassung nichts im Wege, erhalten Sie die Aufforderung zur Entrichtung der entsprechenden Prüfungsgebühr.

Beachten Sie bitte, dass die Teilnahme an der Prüfung nur möglich ist, wenn Sie alle Gebühren **bis zum vorgegeben Zahlungstermin** eingezahlt haben. Erst dann erhalten Sie den **offiziellen Zulassungsbescheid**.

Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass zwischen dem Termin Ihrer Einzahlung bei Ihrem Kreditinstitut und der Rückmeldung durch die Hauptkasse Sachsen an die Prüfungsbehörde eine Zeitspanne von mindestens zehn Werktagen liegt. In dringenden Fällen sollten Sie daher Ihren Einzahlungsbeleg direkt bei der Prüfungsbehörde vorlegen, um im Zweifelsfall die Einzahlung nachweisen zu können.

Sind Sie aus wichtigem Grund an der Prüfungsteilnahme gehindert (s. Frage 9), so wird gemäß § 8 SächsVwKG entsprechend dem bereits erbrachten Aufwand durch die Prüfungsbehörde eine **Rücktrittsgebühr** in Höhe von 10 bis 75% der entsprechenden **Prüfungsgebühr** erhoben.

Eine **Erstattung der Bearbeitungsgebühr** bzw. eine **anteilige Erstattung von Prüfungsgebühren** (etwa nach dem Nichtbestehen des schriftlichen Teils und der daraus folgenden Nichtzulassung zum mündlichen Teil oder im Falle des Abbruchs der mündlichen Prüfung) **erfolgt nicht**.

Übersicht über die derzeitigen Gebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Bearbeitung des Antrages und Entscheidung über die Zulassung | 90,00 € |
| 2. Dolmetscherprüfung oder Übersetzerprüfung | 300,00 € |
| 3. Teilprüfung zum Dolmetscher oder Übersetzer | 150,00 € |
| 4. Wiederholung nur der mündlichen Prüfung | 150,00 € |

Diese Gebühren werden entsprechend auch bei einer Wiederholung fällig. Des Weiteren sind im Widerspruchsverfahren durch die Prüfungsbehörde gemäß § 8 SächsVwKG Gebühren bis zum Eineinhalbfachen der Prüfungsgebühr zu erheben.

Die Nichteinzahlung von Gebühren führt unweigerlich zu Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

8. Wann finden die Prüfungen statt?

Die **schriftlichen** Prüfungen werden i.d.R. an drei aufeinander folgenden Werktagen einer Woche Ende Juli oder Anfang August durchgeführt, wobei die Prüfung für Übersetzer alle drei Tage, die Prüfung für Dolmetscher nur zwei Tage umfasst.

Die **mündliche** Prüfung findet an einem Tag im Herbst-/Winterhalbjahr statt. Zur mündlichen Prüfung werden Sie nur zugelassen, wenn Sie den schriftlichen Teil bestanden haben.

9. Was passiert, wenn Sie die Prüfung nicht antreten können?

Eine Prüfungsverhinderung aus wichtigem Grund (i.d.R. Krankheit) müssen Sie der Prüfungsbehörde unverzüglich vor Beginn der Prüfung oder spätestens am ersten Prüfungstag mitteilen und nachweisen. Im Fall einer Krankheit ist der Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ohne genauere Angaben zur akuten gesundheitlichen Einschränkung reicht nicht aus). Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

10. Welche Prüfungsanforderungen werden gestellt?

Es wird erwartet, dass Sie über die **sprachlichen und persönlichen Fähigkeiten** verfügen, die für die zuverlässige Ausübung des Berufes eines Dolmetschers bzw. Übersetzers notwendig sind. Dazu gehören neben einer fundierten Allgemeinbildung insbesondere Kenntnisse der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung und der geschichtlichen, geografischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse beider Sprachräume. Weiterhin werden Grundkenntnisse über aktuelle Themen, Zielsetzungen, Aufbau und Institutionen der Europäischen Union erwartet.

Die Vertrautheit mit einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln wird vorausgesetzt.

Nachzuweisen sind insbesondere:

- sichere Beherrschung beider Sprachen in Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthografie
- Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation
- Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie die Fähigkeit, möglichen Missverständnissen und Fehldeutungen eines Textes durch die Übersetzung vorzubeugen
- vertiefte sprachliche und fachliche Kenntnisse (vgl. C2) im gewählten Fachgebiet

Darüber hinaus wird in der Prüfung für **Dolmetscher** gefordert:

- Gewandtheit im mündlichen Ausdruck
- eine rasche Auffassungsgabe, gute Konzentrationsfähigkeit und ein gutes Gedächtnis
- Einfühlungsvermögen, sicheres und situationsangemessenes Auftreten
- Vertrautheit mit den Gepflogenheiten der Dolmetschertätigkeit sowie den Dolmetschetechniken

Im Einzelnen sind folgende Prüfungsaufgaben zu absolvieren:

Schriftliche Prüfung für Dolmetscher und Übersetzer § 9 Abs. 1 SächsDolmPrüfVO

Prüfungsaufgabe Nr. 1 (im Weiteren mit **S 1.1** bezeichnet):

Aufsatz in deutscher Sprache oder, wenn Deutsch die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers ist, in der zu prüfenden Fremdsprache über ein landeskundliches Thema aus dem Sprachraum der Sprache, in welcher der Aufsatz geschrieben wird, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden

Bearbeitungszeit: 180 Minuten; erwartete Wortzahl: mindestens 400

Prüfungsaufgaben Nr. 2 und Nr. 3 (im Weiteren mit **S 1.2** und **S 1.3** bezeichnet):
Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von ca. 1500 Schriftzeichen aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt
Bearbeitungszeit: je 75 Minuten

Prüfungsaufgabe Nr. 4 (im Weiteren mit **S 1.4** bezeichnet):
Aufgabe zum Nachweis der **Kenntnis der in gerichtlichen und behördlichen Verfahren verwendeten deutschen Fachsprache** in Form des Single-Choice-Verfahrens
Bearbeitungszeit: 30 Minuten

Für die Bearbeitung der Aufgaben S 1.1 bis S 1.4 sind **keine Hilfsmittel** zugelassen.

Zusätzliche schriftliche Aufgaben für Übersetzer § 9 Abs. 2 SächsDolmPrüfVO

Fachübersetzungen Nr. 1 und Nr. 2 (im Weiteren mit **S 2.1** und **S 2.2** bezeichnet):
Übersetzung eines dem Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes von ca. 1800 Schriftzeichen aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt
Bearbeitungszeit: je 90 Minuten.

Bei den Fachübersetzungen S 2.1 und S 2.2 sind konventionelle zweisprachige Wörterbücher (in Buchform) nach eigener Wahl zugelassen. Sie sind dem Aufsichtspersonal im Prüfungsraum zur Kontrolle vorzulegen, sofern dazu aufgefordert wird.

Mündliche Prüfung für Dolmetscher § 10 Abs. 1 SächsDolmPrüfVO

Prüfungsaufgabe Nr. 1 (im Weiteren mit **M 1.1** bezeichnet):
Gespräch in deutscher Sprache oder, wenn diese die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers ist, in der zu prüfenden Fremdsprache über Landeskunde sowie insbesondere über aktuelle, politische, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Themen aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Fremdsprache. Gegenstand des Gespräches können auch Fakten zu Zielen und Aufbau der Europäischen Union sein sowie deren aktuelle Probleme.
Prüfungszeit: ca. 30 Minuten

Prüfungsaufgabe Nr. 2 (im Weiteren mit **M 1.2** bezeichnet):
Anspruchsvolles **Verhandlungsdolmetschen** (bilaterales Dolmetschen in konsekutiver Form) unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes
Prüfungszeit: ca. 15 Minuten

Prüfungsaufgaben Nr. 3 und Nr. 4 (im Weiteren mit **M 1.3** und **M 1.4** bezeichnet):
Dolmetschen je eines Vortrages von etwa fünf Minuten Dauer aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt, wobei einer der beiden Vorträge dem Fachgebiet entnommen ist. Ein Vortrag ist **simultan** zu dolmetschen, der andere **konsekutiv**. Das Simultandolmetschen erfolgt ohne technische Anlage. Der Dolmetscher steht neben dem Redner. Beim konsekutiven Dolmetschen können (i.d.R. stehend) Notizen angefertigt werden.
Prüfungszeit: ca. 10 Minuten je Prüfungsaufgabe

Die mündliche Dolmetscherprüfung wird vorzeitig beendet, sofern der Fall eintritt, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann (s. auch Frage 13).

Mündliche Prüfung für Übersetzer § 10 Abs. 3 SächsDolmPrüfVO
--

Prüfungsaufgabe Nr. 1 (im Weiteren mit **M 3.1** bezeichnet):

Gespräch in deutscher Sprache oder, wenn diese die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers ist, in der zu prüfenden Fremdsprache über Landeskunde sowie insbesondere über aktuelle, politische, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Themen aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Fremdsprache. Gegenstand des Gespräches können auch Fakten zu Zielen und Aufbau der Europäischen Union sein sowie deren aktuelle Probleme.

Prüfungszeit: ca. 30 Minuten

Prüfungsaufgaben Nr. 2 und Nr. 3 (im Weiteren mit **M 3.2** und **M 3.3** bezeichnet):

Stegreifübersetzung nach schriftlicher Textvorlage von ca. 350 Wörtern aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt. Einer der beiden Texte ist dem Fachgebiet entnommen.

Prüfungszeit: ca. 15 Minuten je Prüfungsaufgabe

Prüfungsaufgabe Nr. 4 (im Weiteren mit **M 3.4** bezeichnet):

fachkundlich-fachsprachliches Gespräch in beiden Sprachen, welches geeignet ist, den Nachweis der fachkundlichen und fachsprachlichen Kenntnisse sowie der Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln zu erbringen.

Prüfungszeit: ca. 15 Minuten

Die mündliche Übersetzerprüfung wird vorzeitig beendet, sofern der Fall eintritt, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann (s. auch Frage 13).

11. Was versteht man unter Teilprüfungen und wer kann sie ablegen?

Teilprüfungen dienen dazu, eine bereits erworbene Qualifikation als Dolmetscher oder Übersetzer um die jeweils fehlende Komponente zu ergänzen.

Haben Sie bereits eine Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung im Freistaat Sachsen oder eine als gleichwertig festgestellte staatliche Prüfung bestanden, beschränkt sich die Teilprüfung auf die jeweils noch nicht abgelegten schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsaufgaben. Bei der Teilprüfung zum Dolmetscher sind dies die mündlichen Prüfungsaufgaben M 1.2, M 1.3, und M 1.4; bei der Teilprüfung zum Übersetzer die schriftlichen Prüfungsaufgaben S 2.1 und S 2.2 sowie die mündlichen Prüfungsaufgaben M 3.2, M 3.3 und M 3.4.

12. Was ist im Prüfungsverfahren unbedingt zu unterlassen?

Täuschungshandlungen!

Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn Sie versuchen, das Prüfungsergebnis durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen.

Unlauteres Verhalten!

Unlauteres Verhalten liegt vor, wenn Sie versuchen, das Prüfungsergebnis durch Einwirken auf Bedienstete des Prüfungsamtes oder Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beeinflussen.

Ordnungsverstöße!

Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn Sie durch Ihr Verhalten die Prüfung so behindern, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Folge bei Nichtbeachtung:

In allen Fällen werden Sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

13. Wann haben Sie die Prüfung bestanden?

Die Dolmetscherprüfung ist bestanden, wenn

- keine Prüfungsaufgabe mit der Note 6 bewertet wurde,
- in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsaufgabe die Note 5 und
- in den mündlichen Prüfungsaufgaben M 1.2 bis M 1.4 mindestens die Note 4 erzielt wurde.

Die Übersetzerprüfung ist bestanden, wenn

- keine Prüfungsaufgabe mit der Note 6 bewertet wurde,
- in nicht mehr als je einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsaufgabe die Note 5 und
- in den schriftlichen Übersetzungsaufgaben S 1.2, S 1.3, S 2.1 und S 2.2 mindestens die Note 4 erzielt wurde.

Skala zur Leistungsbeurteilung:

Note 1 (1,0 - 1,4) = sehr gut

Note 4 (3,5 - 4,4) = ausreichend

Note 2 (1,5 - 2,4) = gut

Note 5 (4,5 - 5,4) = mangelhaft

Note 3 (2,5 - 3,4) = befriedigend

Note 6 (5,5 - 6,0) = ungenügend

Nach Bestehen der Prüfung erhalten Sie ein **Zeugnis**, welches zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Dolmetscherin/Staatlich geprüfter Dolmetscher für die ... Sprache“ oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin/Staatlich geprüfter Übersetzer für die ... Sprache“ berechtigt. Es weist das Fachgebiet, die Durchschnittsnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat aus. Darüber hinaus erhalten Sie eine gesonderte Aufstellung über die Bewertungen der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben.

Bei nicht bestandener schriftlicher Prüfung erhalten Sie **auf dem Postweg** einen **schriftlichen Bescheid** über die Ergebnisse in den einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben. Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung erhalten Sie am Ende der Prüfung einen **mündlichen Bescheid** über die Bewertung aller absolvierten schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben.

Auf Antrag wird Ihnen eine amtliche Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme ausgestellt.

14. Kann eine nichtbestandene Prüfung wiederholt werden?

Eine nicht bestandene Prüfung kann in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist frühestens im folgenden Prüfungsjahr möglich. Bei einer zweiten Wiederholung müssen Sie ein anderes Fachgebiet wählen. Sie können das Fachgebiet auch schon bei der ersten Wiederholung wechseln. Haben Sie die Prüfung nach einer zweiten Wiederholung nicht bestanden, können Sie in der betreffenden Sprache frühestens nach 5 Jahren eine Wiederholung beantragen.

Wurde die Prüfung nur im mündlichen Teil nicht bestanden, kann auch nur der mündliche Teil wiederholt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Ergebnisse der erfolgreich abgelegten schriftlichen Prüfung nach zwei Jahren ihre Gültigkeit verlieren.

15. Dürfen die Prüfungsunterlagen eingesehen werden?

Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens können Sie bei der Prüfungsbehörde Einsicht in die Bewertung Ihrer Prüfungsleistungen beantragen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht der Prüfungsbehörde zu einem festgelegten Termin.

16. Welche Materialien können Sie bei der Prüfungsbehörde bestellen?

Zur individuellen Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Prüfung können Sie bei der Prüfungsbehörde Prüfungsaufgaben aus vergangenen Jahren bestellen – per Telefax, per E-Mail oder per Post. Auf Seite 12 finden Sie eine Übersicht der vorhandenen Prüfungstexte.

Jeder Jahrgang enthält die Themen für den Aufsatz, die Übersetzungstexte allgemeiner Art sowie die Texte der Fachübersetzungen, die im jeweiligen Jahr geprüft wurden. Die Zahl in Klammern gibt die Anzahl der Seiten der Prüfungsaufgaben für den jeweiligen Jahrgang an.

Die Aufgaben werden ausschließlich jahrgangswise versandt. **Pro Seite** werden Gebühren in Höhe von **0,75 EUR** erhoben. Nach Eingang Ihrer Bestellung erhalten Sie eine entsprechende Rechnung. Sobald diese beglichen ist, werden Ihnen die Prüfungsaufgaben zugesandt.

Ihre Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

Herr/Frau
Name, Vorname
Anschrift
Sprache(n)
Jahrgänge

Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgabe S 1.4 zur deutschen Gerichts- und Behördensprache kann unter anderem die Broschüre **Gerichts- und Behördenterminologie** von Ulrich Daum genutzt werden.

Diese kann über den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) bestellt werden (<http://www.bdue-fachverlag.de/fachverlag/publikationen/gesamtverzeichnis>).

Vom selben Autor ist auch die Broschüre **Deutsche Landeskunde** zu empfehlen.

17. Rechtsgrundlagen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die staatliche Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung – SächsDolmPrüfVO) vom 15. Mai 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Sächsisches Gesetz über die staatliche Prüfung, öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den Nachweis der fachlichen Eignung von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsische Dolmetscherverordnung – SächsDolmVO) vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 23)

Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011, (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (Sächs. GVBl. S. 486).

Übersicht über die vorhandenen Prüfungsaufgaben der vergangenen Jahre

Nr.	Sprachen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1	Arabisch	WG (7)	WRNGS (13)	WRTGS (14)	WRTGS (14)	RNGS (12)	WTRGS (14)	NRSWG (14)
2	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	RGS (15)	RS (10)	RGS (14)	RTNGS (18)	SGRW (13)	WRSG (21)	TNSGR (19)
3	Bulgarisch	WRNS (12)	WRG (10)	WGS (9)	TG (7)	RTS (9)	GSW (9)	RWG (9)
4	Chinesisch	W (5)	WRGS (12)	WS (8)	./.	GW (8)	TW (8)	TW (8)
5	Englisch	RGS (10)	TG (7)	WTNG (12)	WTNGS (14)	RNGSW (14)	GRW (10)	SWNRG (14)
6	Französisch	WG (8)	S(6)	RGS (10)	WR (8)	SRWG (12)	RG (8)	NG (8)
7	Italienisch	G (5)	WG (8)	W (6)	WR (8)	./.	G (5)	GR (8)
8	Mongolisch	(3)	WRS (9)	./.	R (5)	G (5)	./.	./.
9	Polnisch	WRGS (12)	WRG (10)	WRGS (12)	WRTNGS (16)	WR (8)	WN (8)	GWRST (13)
10	Rumänisch	WRG (10)	WRS (9)	GS (8)	WS (7)	GS (8)	GSWR (11)	RTGW (12)
11	Russisch	WRTGS (14)	WRTGS (14)	WRGS (12)	WRS (9)	SGNRW (14)	WRNTGS (16)	WRGNS (14)
12	Spanisch	WT (8)	WG (8)	WGS (10)	R (6)	W (6)	WGR (9)	WS (8)
13	Tschechisch	RNG (10)	WRNS (11)	WRTG (11)	RG (7)	GS (8)	W (6)	GR (7)
14	Ukrainisch	TGS (9)	WRG (10)	RGS (9)	WG (7)	WG (8)	WGR (9)	G (5)
15	Ungarisch	WRTS (11)	WRNGS (14)	WR (8)	./.	W (5)	WS (7)	3
16	Vietnamesisch	WGS (10)	WR (7)	R (6)	./.	WRN (10)	SRW (10)	WRS (10)

Legende:

W = Wirtschaft **R = Rechtswesen** **T = Technik** **N = Naturwissenschaften (einschließlich Medizin)** **G = Geisteswissenschaften**

S = Sozialwissenschaften

Angaben in Klammern = Anzahl der Seiten des Jahrganges

Hinweis:

Die Prüfungsaufgaben werden nur jahrgangweise im Ganzen (nicht nach Fachgebieten getrennt) verschickt (s. auch Merkblatt Nr. 16).

Übersicht über die Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung gemäß § 9 SächsDolmPrüfVO

Bezeichnung	Prüfungsart	Dolmetscher	Übersetzer
S 1.1	Landeskundlicher Aufsatz in der Zielsprache	X	X
S 1.2	Übersetzung allgemeiner Art in das Deutsche	X	X
S 1.3	Übersetzung allgemeiner Art in die Fremdsprache	X	X
S 1.4	Aufgabe in Deutsch zur Gerichts- und Behördensprache	X	X
S 2.1	Übersetzung zum Fachgebiet in das Deutsche (Wörterbuch)		X
S 2.2	Übersetzung zum Fachgebiet in die Fremdsprache (Wörterbuch)		X

Mündliche Prüfung gemäß § 10 SächsDolmPrüfVO

Bezeichnung	Prüfungsart	Dolmetscher	Übersetzer
M 1.1 M 3.1	Landeskundliches Gespräch in der Zielsprache	X	X
M 1.2	Verhandlungsdolmetschen	X	
M 1.3	Vortragdolmetschen in das Deutsche	X	
M 1.4	Vortragdolmetschen in die Fremdsprache	X	
M 3.2	Stegreifübersetzung in das Deutsche		X
M 3.3	Stegreifübersetzung in die Fremdsprache		X
M 3.4	Fachkundlich-fachsprachliches Gespräch		X